

Bewerbung zum Kauf eines Bauplatzes im Baugebiet 11 „Unlandsweg Erweiterung“ der Gemeinde Nenndorf

Persönliche Daten des/der Bewerbers/Bewerberin

Name:	
Vorname:	
Ggf. Geburtsname:	
Geburtstag:	
Geburtsort:	
Adresse:	
Telefon:	
E-Mail:	

Bereich	Persönliche Situation (Die gemachten Angaben sind durch Nachweise zu belegen.)	Zutreffendes bitte ankreuzen	erreichte Punktzahl (wird von der Gemeinde ausgefüllt)
Wohnort	Wohnhaft in Nenndorf seit mind. 2 Jahren		
	Wohnhaft in Nenndorf seit mind. 5 Jahren		
	Wohnhaft in Nenndorf seit mind. 10 Jahren		
	Wohnhaft in einer anderen Gemeinde der SG Holtriem seit mind. 2 Jahren		
	Wohnhaft in einer anderen Gemeinde der SG Holtriem seit mind. 5 Jahren		
	Wohnhaft in einer anderen Gemeinde der SG Holtriem seit mind. 10 Jahren		
	Wohnhaft derzeit außerhalb der SG Holtriem aber im LK WTM oder LK AUR seit mind. 5 Jahren		
Lebensalter	Unter 30 Jahre		
	Unter 40 Jahre		
	Unter 50 Jahre		
	Über 50 Jahre		
Familiäre Situation	Lebt in einer festen Partnerschaft		
	Anzahl der Kinder unter 18 im eigenen Haushalt: 1		
	Anzahl der Kinder unter 18 im eigenen Haushalt: 2		
	Anzahl der Kinder unter 18 im eigenen Haushalt: 3 Anzahl der Kinder unter 18 im eigenen Haushalt: mehr als 3		
Ehrenamt, Vereine	Vorstandsmitglied, Jugend-/Übungsleiter*in in einem hiesigen Verein		
	aktives Vereinsmitglied (seit mind. 2 Jahren) in einem hiesigen Verein		
	Funktionsträger*in bei der Feuerwehr		
	aktives Mitglied der Feuerwehr (seit mind. 2 Jahren)		
	soziales Engagement, z. B. DRK, AWO o. ä. (seit mind. 2 Jahren)		
	politisches Engagement, z. B. Gemeinderat, SG-Rat o. ä. (seit mind. 2 Jahren)		
Vorhandenes Wohneigentum	Privates Wohneigentum ist schon vorhanden.		
	Privates Wohneigentum ist noch nicht vorhanden.		
	Gesamt-Punktzahl		

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass ich den vorstehenden Fragekatalog zur persönlichen Situation wahrheitsgemäß ausgefüllt habe. Unrichtige Angaben führen zum Ausschluss von der Teilnahme am Bewerbungsverfahren.

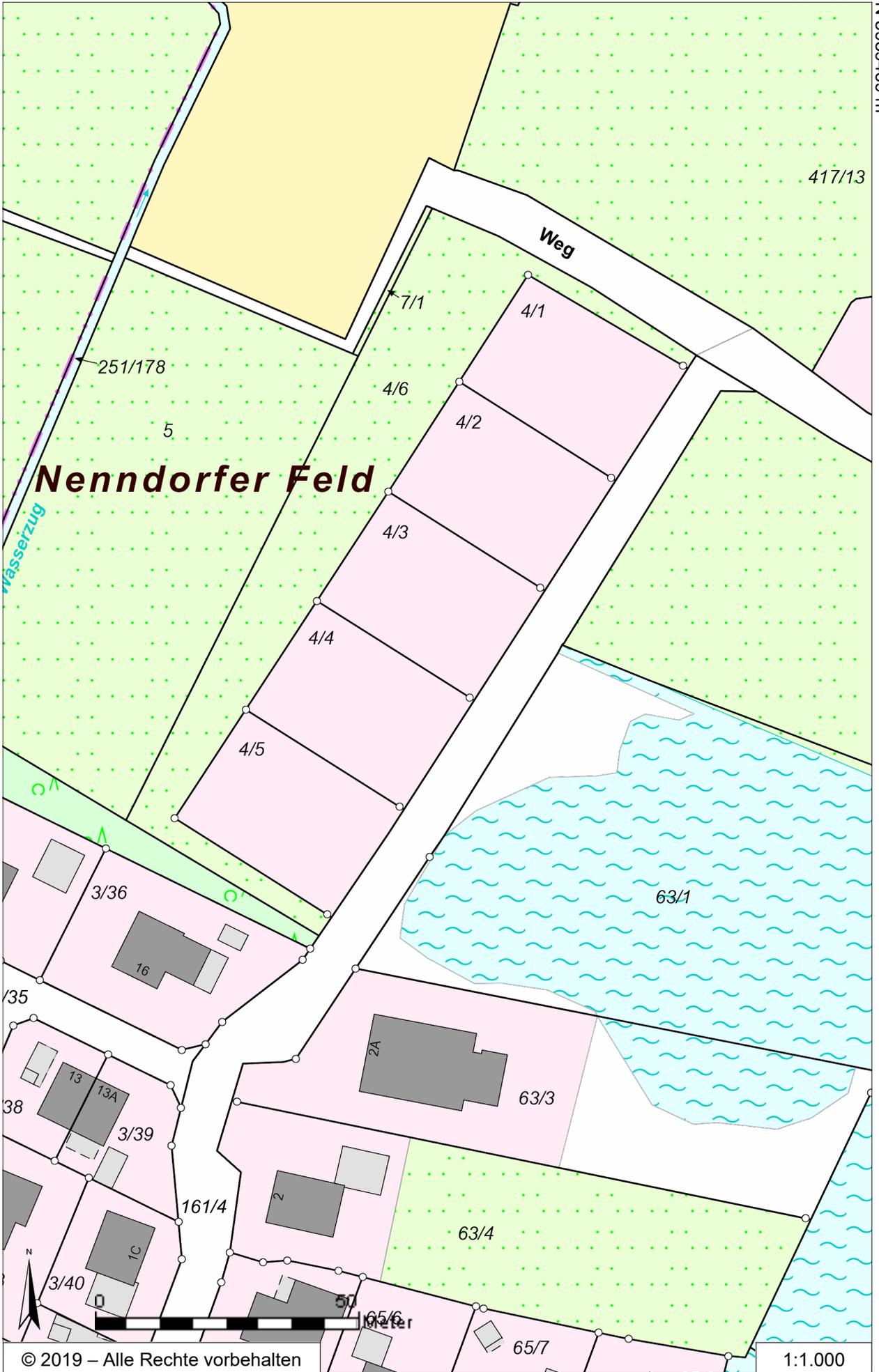
Ort:

Datum:

Unterschrift:

E 396590 m

N 5939469 m



N 5939208 m

© 2019 – Alle Rechte vorbehalten

E 396426 m

1:1.000

Richtlinie zur Vergabe von Bauplätzen im BG 11 **der Gemeinde Nenndorf**

Allgemeines

Die Gemeinde Nenndorf erschließt zurzeit das Baugebiet Nr. 11, Unlandsweg. Hier entstehen auf einer Fläche von 4.343 m² insgesamt 5 Bauplätze mit Einzelgrößen von 865 bis 870 m². Die Erreichbarkeit der Baugrundstücke erfolgt direkt über den Unlandsweg. Mit der Realisierung dieses neuen Baugebietes möchte die Gemeinde Nenndorf jungen bauwilligen Familien die Möglichkeit geben, in einem überschaubaren und attraktiven Umfeld dauerhaft und nachhaltig ihren sozialen Lebensmittelpunkt zu finden und so maßgeblich den Zusammenhalt der örtlichen Gemeinschaft zu stärken. Um diesem Ziel gerecht zu werden, wird die Zuteilung der Baugrundstücke an gewisse Bedingungen geknüpft. Der Rat der Gemeinde Nenndorf hat deshalb in seiner Sitzung am **16.04.2020** diese Richtlinie zur Vergabe von Bauplätzen im BG 11 beschlossen. Mit der nachfolgend aufgeführten Richtlinie und den Vergabekriterien soll gerade jungen Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft die Möglichkeit zum Erwerb eines Bauplatzes geboten werden. Daneben soll natürlich auch der Zuzug junger Familien und deren Eigentumsbildung gefördert werden.

Bewerbungsverfahren

Auf Grund der großen Nachfrage bei Bauland erwartet die Gemeinde Nenndorf, dass es bei einzelnen Bauplätzen zu mehreren Interessenten kommen kann.

Um die Chancengleichheit zu wahren, wird im ersten Vergabeverfahren nicht im sog. „Windhundverfahren“ vergeben, sondern ein Zeitraum für die Bewerbung um einen Bauplatz festgelegt.

Die Bewerbungsfrist für das erste Vergabeverfahren gilt für den Zeitraum vom 01.05. bis zum 30.05.2020 und wird ortsüblich öffentlich bekanntgegeben. Bewerbungen um ein Baugrundstück sind der Gemeinde Nenndorf schriftlich unter Verwendung des Bewerbungsvordruckes mitzuteilen. Alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die eingegangenen Bewerbungen mittels des nachfolgenden Punktesystems bewertet, wobei die Bewerbung mit den meisten Punkten die Platzziffer 1 erhält und somit den ersten Zugriff bei der Auswahl des gewünschten Bauplatzes hat. Die folgenden Platzierungen reihen sich entsprechend ein.

Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.

Ein Rechtsanspruch auf Bauplatzvergabe bzw. auf Zuteilung eines Bauplatzes besteht nicht. Der Gemeinderat behält sich ausdrücklich vor, in begründeten Einzelfällen von den Vergaberichtlinien abzuweichen.

Nach Abschluss des ersten Bewerbungsverfahrens und Vergabe der Bauplätze erfolgt die weitere Bauplatzvergabe nach Maßgabe des Gemeinderates in der Reihenfolge der dann eingehenden Bewerbungen.

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Vergabe eines Bauplatzes werden nur natürliche, volljährige Personen zugelassen.

Es können maximal 2 Personen, die künftig gemeinsam im Gebäude wohnen werden, eine gemeinsame Bewerbung abgeben. In diesem Fall ist der Bewerbungsvordruck von beiden Bewerber*innen auszufüllen; der Durchschnittswert der dabei erreichten Punktzahlen ist dann im weiteren Bewerbungsverfahren maßgeblich bei der Erstellung der Rangliste.

Es ist nicht möglich, im Nachgang des Vergabeverfahrens eine andere Person als Käufer*in aufnehmen zu lassen.

Die Vergabe eines Baugrundstückes ist **ausgeschlossen**, wenn die/der Bewerber*in mehr als 2 Wohneinheiten errichten möchte.

Die Vergabe eines Baugrundstückes ist **ausgeschlossen**, wenn die/der Bewerber*in nicht beabsichtigt, innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Beurkundung des Notarvertrages ein Wohngebäude zu errichten.

Die Vergabe eines Baugrundstückes ist **ausgeschlossen**, wenn die/der Bewerber*in ein Haus im „Toskana“-Baustil errichten möchte.

Die Vergabe eines Baugrundstückes ist **ausgeschlossen**, wenn die/der Bewerber*in nicht beabsichtigt, das zu erstellende Wohngebäude nach Bezugsfertigkeit für die Dauer von mind. 10 Jahren selbst zu bewohnen.

Weiterveräußerung

Sollte die/der Erwerber*in der Bauverpflichtung innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages nicht nachkommen oder das Baugrundstück innerhalb dieser Zeit weiterveräußern, so ist die Gemeinde Nenndorf berechtigt, die Rückübertragung des Baugrundstückes an sich selbst oder eine*n von ihr zu benennende/n Dritte/n Zug um Zug gegen Zahlung des ursprünglich vereinbarten Kaufpreises nebst den von den Käufern gezahlten Erschließungskosten und den Vorausleistungen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu verlangen. Zur Sicherung des Anspruchs wird eine Rückauflassungsvormerkung zugunsten der Gemeinde Nenndorf in das Grundbuch eingetragen. Die Kosten der Rückübertragung und der Eintragung in das Grundbuch trägt die/der ursprüngliche Erwerber*in.

Punktecatalog zur Bewertung

Bei der Bewertung für die Vergabe von Bauplätzen im BG 11 der Gemeinde Nenndorf werden der Wohnort, der Arbeitsort, die familiäre Situation, Ehrenämter und vorhandenes Wohneigentum berücksichtigt und entsprechend gewichtet. Der als Anlage beigefügte Punktecatalog ist wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 17.04.2020 in Kraft.

Nenndorf, den 16.04.2020

Gemeinde Nenndorf
Der Bürgermeister

gez.
E. Niehuisen